

weise Alters- und Pensionsversicherung vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag abgelehnt wurde. Zur Durchführung einer Zwangspensionskasse von Seiten der Handwerkskammern wäre im übrigen eine Gesetzesergänzung notwendig, da nach Analogieschluß aus § 100n Reichsgewerbeordnung die Handwerkskammern nach geltendem Recht zur Einrichtung einer solchen Kasse nicht befugt sind. Abgesehen von rechtlichen Bedenken sind aber auch noch weitere Gesichtspunkte für die Ablehnung einer Zwangsversicherung ausschlaggebend: 1. Die Gefahr der Einbeziehung einer Zwangskasse in die allgemeine soziale Versicherung; 2. verträgt sich eine zwangsweise Alters- und Pensionsversicherung nicht mit dem Charakter des Handwerks als eines selbständigen Berufsstandes. Ferner bedeutet eine solche Zwangseinrichtung eine zu weit gehende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Für die Kammern würde im übrigen die Einziehung der immerhin erheblichen Beträge nicht ohne unangenehme Rückwirkungen bleiben. Für die Bestrebungen, die Altersversicherung einheitlich für das ganze Handwerk zu gestalten, ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen. Es wird sich empfehlen, abzuwarten, ob die Erfahrungen mit den jetzt bestehenden Einrichtungen dazu Anlaß bieten

Die Stellungnahme der Ausschüsse gibt nachstehende, einstimmig angenommene Entschliebung wieder:

„Der gemeinsam tagende berufständige und sozialpolitische Ausschuß lehnt eine zwangsweise Alters- und Pensionsversicherung des selbständigen Handwerks ab, da solche Einrichtungen sich nicht mit der Selbständigkeit des Handwerks vertragen und auch rechtliche und technische Bedenken auslösen müssen. Soweit ein Bedürfnis zu solcher Versicherung besteht, wird dieses durch die schon bestehenden fachlichen oder berufständigen Einrichtungen befriedigt. Diese können aber nur empfohlen werden, als sie den versicherungstechnischen Vorbedingungen entsprechen.“

Auch die Frage der Erwerbslosenfürsorge für das selbständige Handwerk wurde behandelt. Angesichts der vorliegenden starken versicherungstechnischen Bedenken und der Unvereinbarkeit einer Erwerbslosenfürsorge mit dem Charakter des selbständigen Handwerks bekannten sich die Ausschüsse zu folgender Auffassung:

„Die Erwerbslosenversicherung für das selbständige Handwerk muß aus den gleichen Gründen abgelehnt werden. Erwerbslosenversicherung verträgt sich nicht mit einem selbständigen Meistertum.“

Ein weiteres Referat beschäftigte sich mit der Arbeitslosenversicherung. Die Notwendigkeit der Ueberführung der bestehenden Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung wurde anerkannt. Die Ausschüsse betonten die Bereitwilligkeit des Handwerks zur Mitarbeit an dieser Frage und billigten die Haltung der Vertreter des Handwerks in den Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats.

Generalsekretär Dr. Meusch (Hannover), hielt noch einen Vortrag über den Aufbau des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und den Ausgleich der Funktionen unter seinen Mitgliedskörperschaften. Der Vortragende und ebenso die Aussprache wiesen auf die unbedingt zu erhaltende Einigkeit im Handwerk hin. Die Versammlung erklärte ihr Einverständnis dazu, daß die den verschiedenen Wahlgruppen des Reichsverbandes angehörenden Mitgliedskörperschaften innerhalb geschlossener Wirtschaftsgebiete sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenfinden, um zu gemeinsamen Fragen des Handwerks gemeinschaftlich Stellung zu nehmen.

Die Ausschüsse behandelten sodann die Frage der organisatorischen Abgrenzung des Automobilreparaturgewerbes. Schließlich bekannten sich die Ausschüsse noch dazu, den Rundfunk angesichts seiner wachsenden Bedeutung als Propagandamittel für das Handwerk nutzbar zu machen.

Gleichzeitig traten unter dem Vorsitz des Obermeisters Hansen (Hamburg), Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, der Ausschuß für Finanz- und Steuerpolitik und der Ausschuß für Wirtschaftspolitik zusammen. Seitens des Reichswirtschaftsministeriums nahm Regierungsrat Dr. Zee-Heraeus an den Verhandlungen teil.

Die Ausschüsse befaßten sich zunächst mit der bevorstehenden Neuregelung des Finanzausgleichs und der Einkommensteuerveranlagung für 1925. Sowohl der Berichterstatter als auch die Aussprache betonten, daß, wenn auch die Neuregelung des Finanzausgleichs bekanntlich zurückgestellt ist, diese für die Wirtschaft so wichtige Frage nicht zu lange hinausgeschoben werden darf. Der Reichsverband des deutschen Handwerks beabsichtigt, eine direkte Aussprache und Verständigung zwischen dem Handwerk und den Gemeinden über die ganzen Zusammenhänge herbeizuführen. Die enge Verbindung der Umgestaltung der Hauszinssteuer mit der Neuregelung des Finanzausgleichs wurde unterstrichen, damit zusammenhängend die Regelung der Wohnungszwangswirtschaft und die übermäßige Belastung der Wirtschaft durch die Realsteuern besprochen. Eine weitere Erhöhung der Hauszinssteuer wurde abgelehnt, vielmehr Ermäßigung und Veredlung verlangt, wenn sie als Zwecksteuer überhaupt beibehalten werden muß. Eine möglichst baldige Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft wurde gefordert.

Zur Einkommensteuer wurde auf die Notwendigkeit der auszubauenden Milderungsmöglichkeiten hingewiesen. Die auf Grund der unerwartet hohen Veranlagung für 1925 zu leistenden erhöhten Vorauszahlungen muß das Handwerk als drückend empfinden, weil sie den verschlechterten Wirtschaftsverhältnissen des Jahres 1926 nicht entsprechen. Die Möglichkeiten einer Herabsetzung der Vorauszahlungen nach § 100, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes können für das Handwerk nicht genügen.

Folgende Entschliebung wurde gefaßt:

„Die Veranlagung und Erhebung der Einkommen-, Gewerbe- und Hauszinssteuer haben zu lebhaften und begründeten Beschwerden des selbständigen Handwerks sowohl über die Höhe als auch über die Art der Eintreibung der Steuern geführt. Die Steuerbelastung steht nicht im Einklang mit dem allgemein möglichen Reinertrag der Handwerkswirtschaft und widerspricht besonders der bedauerlichen Geschäftsstille, wie sie noch immer im Handwerk herrscht. Milderung des Steuerdrucks, gerechtere Verteilung, Vereinfachung der gesamten Steuergesetzgebung sind dringend erforderlich. Der Reichsverband des deutschen Handwerks ist daher der Ansicht, daß durchgreifende Reformen, namentlich der steuerlichen Beziehung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleich) nicht erst nach dem 1. April 1927 beginnen dürfen, sondern daß der durch übermäßigen Steuerdruck bedrohlich gewordenen Lage des selbständigen Handwerks durch schnellere Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.“

Ein Bericht über die Frage der Mobilisierung von Aufwertungs-Lebensversicherungen wurde zur Kenntnis genommen. Die Ausschüsse stellten sich auf den Standpunkt, daß das Handwerk sich den im Einzelhandel bestehenden Bestrebungen auf Abschluß von Empfehlungsverträgen mit Gesellschaften, die Kapitalversicherungen betreiben, nicht anschließen kann, da hierfür eigene berufständische Einrichtungen bestehen. Soweit auf dem Gebiete der Sachversicherungen solche Einrichtungen nicht bestehen, soll einer bezirklichen Regelung nicht durch zentrale Abmachungen vorgegriffen werden.

Die Ausschüsse befaßten sich ferner mit einem dem Reichsjustizminister zugegangenen Antrag auf Einführung der gesetzlichen Buchführungspflicht für Minderkaufleute. Die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung im Handwerk wurde allgemein anerkannt. Die gesetzliche Einführung der Buchführungspflicht wurde als erwünscht bezeichnet. Die Ausschüsse sprachen die Erwartung aus, daß zur näheren gesetzlichen Regelung dieser Frage der Reichsverband ausschlaggebend hinzugezogen wird.